



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

10. Oktober 2019

Gemeindeverwaltung Schänis
Oberdorf 16
8718 Schänis

via AWE (AFU-RD) zur koordinierten Eröffnung mit
dem Wasserbauprojekt 19-4973

Geschäft Nr. 19-5844

Gemeinde Schänis: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1;
abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Seitenbach des Vorderen Maseltrangerbachs**
Abschnitt (GN 10, 0.00 km - 0.11 km)

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Der über das Grundstück Nr. 71 führende Seitenbach des Vorderen Maseltrangerbachs wird im Hinblick auf die geplante Bebauung des Grundstücks verlegt und revitalisiert. Dies erfolgt mit dem Wasserbauprojekt "Seitenbach des Vorderen Maseltrangerbachs, Bachverlegung Grundstück Nr. 71" (Geschäft Nr. 19-4973). Gleichzeitig legt der oben genannte Sondernutzungsplan den Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) fest.

Der Gemeinderat erliess den Sondernutzungsplan am 4. Juni 2018. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 19. Juni 2018 bis 18. Juli 2018. Es ging eine Einsprache ein. Der Rekurs beim Baudepartement gegen das Wasserbauprojekt resp. die Einsprache zum Sondernutzungsplan werden aufgrund der Änderungen am Wasserbauprojekt und dem Sondernutzungsplan zurückgezogen. Der Rückzug wird an die kantonale Genehmigung geknüpft.

Die Änderung des Sondernutzungsplans wurde am 17. Juni 2019 vom Gemeinderat erlassen. In Anwendung von Art. 41 Abs. 3 PBG wurde für die Änderung des Sondernutzungsplans auf das Auflageverfahren verzichtet. -



Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft die Erlasse auf Rechtmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 30. April 2018 sind in die Unterlagen eingeflossen. Die Gewässerraumfestlegung erfolgt im Rahmen des oben genannten Wasserbauprojekts und stimmt mit den vorgesehenen baulichen Massnahmen sowie den gesetzlichen Vorgaben überein. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig.

Die Festlegung des Gewässerraums gilt für den neuen Verlauf des Bachs. Für den bisherigen Bachverlauf gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011. Sämtliche Bauten und Anlagen (einschliesslich Terrainveränderungen etc.) haben einen Abstand von 8 m plus Sohlenbreite zum Gewässer einzuhalten. Dies gilt bis zum Abschluss des Wasserbauprojektes.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (2-fach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei